

Newsline

<i>Franz Rudorfer</i>	827
-----------------------	-----

Neues in Kürze

<i>Dominik Damm</i>	847
---------------------	-----

Börseblick – Der Oktober in gewohnter Börsen-Rolle

<i>Wolfgang Matejka</i>	849
-------------------------	-----

ABHANDLUNGEN

Nationale Rechtsprechungsänderungen im Kontext des Unionsrechts

<i>Mathis Fister</i>	850
----------------------	-----

Opt-out-Sammelklage ohne Opt-out-Option via UWG?

<i>Dominik Schindl</i>	856
------------------------	-----

Auswirkungen eines Kreditnehmerwechsels auf akzessorische Sicherheiten

<i>Sabine Ranfil</i>	871
----------------------	-----

BERICHTE UND ANALYSEN

Was ist eigentlich ... Digitales Marketing?

<i>Ewald Judt / Claudia Klausegger</i>	878
--	-----

RECHTSPRECHUNG DES OGH

3063. Zur Haftung des Bank-Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Investitionsstrategie der Bank.

OGH 27. 8. 2024, 6 Ob 142/23k	881
-------------------------------	-----

3064. Zur Transparenz von Klauseln zum individuellen Asset Liability Modeling (ALM).

OGH 28. 8. 2024, 7 Ob 105/24b	887
-------------------------------	-----

3065. Zur „Sanierung“ fehlerhafter Widerrufsbelehrungen nach § 3 KSchG.

OGH 3. 7. 2024, 3 Ob 113/24z	891
------------------------------	-----

3066. Sorgfaltspflichten und Fraud-Detection-Verfahren im Zahlungsverkehr.

OGH 28. 8. 2024, 7 Ob 95/24g	893
------------------------------	-----

3067. Zur Aufklärungspflicht der Bank über die Bonität des Hauptschuldners.

OGH 26. 6. 2024, 9 Ob 37/24t	894
------------------------------	-----

3068. Revolvierender Zessionskredit: Anfechtung gegenüber der „Hausbank“ des Schuldners.

OGH 4. 9. 2024, 17 Ob 5/24w	895
-----------------------------	-----

3069. Gläubigerausschuss: Kein Rekursrecht des Schuldners.

OGH 26. 8. 2024, 8 Ob 94/24t	897
------------------------------	-----

3070. Betrugsverdacht: Warnpflichten des Kreditinstituts bei Oder-Konten.

OGH 11. 9. 2024, 3 Ob 123/24w	898
-------------------------------	-----

ENTSCHEIDUNGEN DES EuGH

145. Kosten für Nebenleistungen iZm einem Verbraucherkreditvertrag sind als „Gesamtkosten des Kredites“ und damit auch Bestandteil des „effektiven Jahreszinses“ zu betrachten, wenn der Erwerb dieser Nebenleistungen notwendig ist, um den Kredit zu erhalten, oder wenn sie zur Verschleierung der tatsächlichen Kreditkosten führen sollen. Als Sanktion für die Angabe eines unvollständigen effektiven Jahreszinses können die Mitgliedstaaten den Anspruch des Kreditgebers auf Zinsen nach Nichtigerklärung des Vertrages entfallen lassen. Art 4 Abs 2 der Klausel-RL ist eng auszulegen, weshalb die Klauseln für Nebenleistungen nicht den Hauptgegenstand des Vertrages betreffen, selbst wenn deren Kosten in die Gesamtkosten des Kredites einbezogen werden. Eine Klausel, die dem Verbraucher gegen ein Entgelt die Stundung oder Neustaffelung von Kreditraten ermöglicht, kann missbräuchlich sein, wenn die Kosten unverhältnismäßig zum Darlehensbetrag sind. Der Effektivitätsgrundsatz steht einer nationalen Regelung entgegen, die tw einen Ersatz der Verfahrenskosten durch den Verbraucher vorsieht, wenn seinem Antrag auf Nichtigerklärung der missbräuchlichen Klauseln vollumfänglich stattgegeben wurde, sofern die Rückerstattung der geforderten Beträge tw erfolgt ist, da es praktisch unmöglich oder übermäßig schwierig war, den Rückerstattungsanspruch im Vorhinein korrekt zu beziffern.

EuGH (Neunte Kammer) 21. 3. 2024, C-714/22, *Profi Credit Bulgaria* _____ 899

BUCHBESPRECHUNG

MiCAR – Märkte für Kryptowerte
Kommentar

Von *Nicolas Raschauer et al.*

Otto Lucius _____ 906

PREIS DES VERBANDES

ÖSTERREICHISCHER BANKEN UND BANKIERS 2025 _____ 880

IMPRESSUM _____ 908